

Ärzteverein Südkreis Mettmann e.V. – Der Vorsitzende
H.-P. Meuser – Akazienallee 28 – D-40764 Langenfeld



**Ärzteverein
Südkreis
Mettmann e.V.**

Der Vorsitzende
Hans-Peter Meuser
Akazienallee 28
40764 Langenfeld
Tel.: 02173-10429

nfp-suedkreis@gmx.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
ME

Datum
23.12.2019

Mitglieder-Rundschreiben Dezember 2019

Liebe Mitglieder,

das Jahr neigt sich dem Ende zu und endlich herrscht Klarheit, dass wir auch ab 1. Januar 2020 noch einen **Dienstleister** haben werden, der uns und unsere Vertreter zu den angeforderten Hausbesuchen fahren wird. Die GMG hat mit dem Deutschen Roten Kreuz einen Vertrag für ein weiteres halbes Jahr geschlossen. 2020 soll dann erneut eine Ausschreibung erfolgen, um eine endgültige Lösung zu bekommen.

Von den Vorteilen unseres ursprünglichen Projekts einer **Fahrdienst-Kooperation** mit Solingen – zunächst nur zu den Nachtzeiten, ohne zusätzliches Fahrzeug, ohne Ausschreibung und mit Senkung der Umlage – ist so gut wie nichts übriggeblieben. Vor allem die Kosten des Fahrdienstes sind schon jetzt deutlich höher und werden nach der Ausschreibung wahrscheinlich eher noch einmal steigen als fallen. Leider sind die Kreisstellenvorsitzenden und die GMG auf meine Argumente nicht eingegangen. Es steht im Interesse der Sache zu hoffen, dass die Kommunikation zwischen auf der einen Seite den Kreisstellenvorständen und der GMG und auf der anderen Site mir (als Koordinator der NFP) und dem Verein besser wird.

Das Jahr 2019 war ein für mich äußerst arbeits- und frustreiches, weil unser Konzept der Kooperation mit Solingen im Fahrdienst **nicht 1:1** durch KV-Kreisstellen und GMG umgesetzt wurde. Ich musste hunderte von Mails und Briefen schreiben, zuerst wegen der Verschleppung der Projekt-Vorstellung, dann weil der geplante Beginn vom 1.6. auf den 1.9.2019 verschoben wurde. Dann, weil plötzlich nicht nur nachts, sondern sofort auch tags und mit zwei Fahrzeugen begonnen werden sollte und so eine Ausschreibung erforderlich wurde. Meinen Schreiben wurde selten eine sachliche Antwort zuteil. Zu der m.E. sachlich dringend gebotenen umfassenden Einbindung des Sachverstands des Koordinators kam es nicht oder erst als Alles entschieden war. Dennoch habe ich die Hoffnung nicht aufgegeben, dass sich das 2020 noch einmal ändern kann. Alles Nähere auf der Mitgliederversammlung.

Auf der **Mitgliederversammlung** werden wir auch wieder über die **Zukunft des Vereins** sprechen müssen, um ihn zukunftsfest zu gestalten. Zwar werde ich wieder kandidieren, aber es muss unbedingt ein Nachfolger für mich an die Arbeit herangeführt werden. Wer Interesse hat, den Verein nach mir zu führen, möge sich bitte melden.

Kein Geld verschenken: Wegegeld mit der KV abrechnen! Immer wieder höre ich, dass Ärzte offenbar die ihnen zustehenden Wegegelder nicht abrechnen. Für jeden Besuch im Notdienst kann Wegegeld abgerechnet werden. Tagsüber sind das 1,85 € je Entfernungskilometer, nachts sogar 2,92 €. Bei 5 Besuchen nachts zu je 10 km also 146,00 €. Um das Wegegeld abrechnen zu können, müssen Sie für jeden Besuch mit den EBM-Ziffern 01418 (tags) bzw. 01418N (nachts) die Entfernungskilometer mit einem Routenplaner (z.B. Google Maps) ermitteln und an der richtigen Stelle in Ihrer Praxis-EDV eintragen. **Für jeden einzelnen Besuch** ist allein die Entfernung zwischen der Notdienstpraxis (Klosterstraße 32 in Langenfeld) und der besuchten Adresse maßgeblich; einzugeben sind die vollen Entfernungs-Kilometer, ggf. ist abzurunden.

Neuregelung der Leichenschau-Vergütung. Der Bundesrat hat der Änderung des BMG zugestimmt, so dass ab 1.1.2020 die ärztliche Leichenschau deutlich höher vergütet wird. Wir haben die neuen GOÄ-Ziffern 100 und 101 auf unserer Homepage verlinkt und natürlich die Poolarzthonorare entsprechend angepasst und diese verpflichtet, die genauen Zeiten des Eintreffens beim Patienten und der Abfahrt zu dokumentieren, damit Sie zutreffend abrechnen können.

Die Ziffer GOÄ 100 betrifft nur die **vorläufige Leichenschau**, ohne Feststellung der Todesart und Todesursache. Das dürfte selten vorkommen. Im Regelfall wird die Ziffer GOÄ 101 für die **normale Leichenschau mit Feststellung der Todesart und Todesursache** zur Abrechnung kommen.

Beide Ziffern haben **Mindestzeiten**, die in der Rechnung anzugeben sind: Bei der Ziffer 100 sind es 20 Minuten, bei der Ziffer 101 sind es **40 Minuten**. Nur wenn diese Zeiten eingehalten werden, ist der **1,0-fache Gebührensatz** abrechnungsfähig. Bei mindestens 40 Minuten Dauer ist allein für die Ziffer 101 ein Betrag von 165,77 € abrechenbar.

Wird die Leichenschau in kürzerer Zeit erbracht, aber mindestens 10 Minuten (bei der Ziffer 100) bzw. 20 Minuten (bei der Ziffer 101) dauert, ist nur der **0,6-fache Satz** abrechenbar. Wird auch die verkürzte Zeit nicht erreicht, ist gar nichts abrechenbar.

Unzeitzuschläge (wie bei Besuchen) und **Wegegeld** sind **daneben abrechenbar**, allerdings nicht das Aufsuchen des Toten; das Aufsuchen ist ausdrücklich in der Gebühr enthalten. Eher selten dürfte der Zuschlag mit der Ziffer 102 zum Einsatz kommen, bei einer noch einmal mindestens 10 Minuten längeren Leichenschau.

Im Ergebnis wird es für die Angehörigen deutlich teurer, aber bei den bisherigen Dumpingpreisen konnte es wirklich nicht bleiben. Unser Begleitblatt mit der Begründung für die Analogziffer A50 für das Aufsuchen bis zum 31.12.2019 darf bei Todesfällen ab dem 1.1.2020 nicht mehr verwendet werden.

Hier noch mal die Zugangsdaten für den **Mitgliederbereich** der Homepage:

www.arge-nfp.de

Mit freundlichem Gruß und meinen besten Wünschen für das Neue Jahr 2020, insbesondere was die Gesundheit angeht.

gez.

Hans-Peter Meuser
-Vorsitzender-